

P r o t o k o l l

zur Sitzung des Gemeinderates welche am 24. Oktober 2018 im Gemeinderatssitzungssaal in Asparn an der Zaya stattgefunden hat und mit Einladungskurrende am 19. Oktober 2018 einberufen wurde.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend sind:

Bgm. Manfred Meixner, Vorsitzender	GR u. OV Leopold Gail
Vizebgm. Ing. Christian Stacher	GR Stefan Göstel
GGR Robert Cerni	GRin Helga KARL
GGR Ing. Josef Hiess	GRin Sabrina Klampfl
GGR Dipl. Ing. Johannes Hösch	GRin Karin Melak
GGR Gerhard Meißl	GRin Aloisia Vanicek
GR Werner Schiesser	GRin Gudrun Zawrel-Eberlein
GR Markus Fally	

Entschuldigt sind:

GGR Ing. Werner Baltram	OV Gerald Heger
GR Markus Göstel	OV Leopold Klampfl
GR Erich Haslinger	OV Leo Kacher
GRin Susanne Seidl	

Außerdem sind anwesend:

AL Christine Maurer, Schriftführerin

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht vom Prüfungsausschuss
4. Gemeindehilfe
5. Änderung der Wasserabgabenordnung
6. Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung
7. Festsetzung von Kindergartenbeiträge für die Frühbetreuung
8. Änderung der Bauabschnitte der Sanierung des Beleuchtungsprojektes samt Deckungsbeschluss
9. Neuverpachtung von Gemeindeäcker in der KG Schletz und KG Michelstetten
10. Ansuchen um Kostenbeitrag für Einsatzbekleidung von der FF Olgersdorf
11. Grundverkauf und Grundabtretung nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz in der KG Asparn
12. Annahmeerklärung für den Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für das Projekt Straßenbeleuchtung
13. Anfragen

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973
Bürgermeister Manfred Meixner stellt schriftlich den Antrag in die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung folgenden Punkt aufzunehmen:

**Zuwendung aus dem Seyfried Christoph Graf Breuner'schen Spitalstiftungsfonds
Asparn an der Zaya**

Danach führt Bgm. Meixner die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch. – Einstimmig, Handzeichen. Diesem Tagesordnungspunkt wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Bgm. Meixner teilt die Reihung dieses nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes wie folgt mit:

**TOP 14: Zuwendung aus dem Seyfried Christoph Graf Breuner'schen
Spitalstiftungsfonds Asparn an der Zaya**

Eröffnung und Begrüßung.

Feststellung der Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit.

Die Tagesordnung wird verlesen und genehmigt.

TOP 1: Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2018 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.
Einstimmig. Handzeichen.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

- Auffangbecken in Altmanns vom Zaya-Wasserverband geräumt.
- Aufschließung der Siedlung „Triftweg“ in Schletz (Kanal, Wasser, Strom Straßenunterbau) fertiggestellt.
- Beginn der Feuchtflächengestaltung in Schletz am 17.10.2018
- Dachsanierung „Alte Schule“ in Altmanns, Beginn am 5.11.2018
- Derzeit Errichtung der Nebenanlagen in Altmanns (Fam. Klapka) von der Straßenmeisterei Mistelbach
- Am 14.11.2018 wird voraussichtlich die Poststelle im Lagerhaus eröffnet.
- Die Turnsaaleröffnung findet am Freitag, dem 30.11.2018 statt. Alle Gemeinderäte sind zu dieser Eröffnung eingeladen.

- Der Dienstnehmer Anton Schild wird nächstes Jahr ab November 2019 in Pension gehen. Dieser Dienstposten ist nach zu besetzen. Die Ausschreibung erfolgt in einem Rundschreiben nächste Woche.

TOP 3: Bericht vom Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

GRin Karin Melak bringt den schriftlichen Bericht des Prüfungsausschusses von der nicht angesagten Gebarungsprüfung vom 27.09.2018 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Es wurde die Barkasse, die Kassenbelege bis 31.08.2018 und der Jugendkeller überprüft.

TOP 4: Gemeindehilfe

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass 16 Personen um Gewährung einer Gemeindehilfe angesucht haben. Die Ansuchen wurden überprüft und entsprechen den Richtlinien des Gemeinderates.

Die gesamte Gemeindehilfe 2018 umfasst einen Betrag von € 2.197,02 (Vergleich mit dem Vorjahr € 2.662,--).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die beantragte Gemeindehilfe an 16 Personen in einer Gesamthöhe von € 2.197,02 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 5: Änderung der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung der Wassergebühren wurde im Jahr 2011 durchgeführt. In der letzten Finanzausschusssitzung wurde über eine Anpassung der Wassergebühren diskutiert. Die Mitglieder des Finanzausschusses haben als Grundlage einen Betriebsfinanzierungsplan gefordert. Dieser wurde gemeinsam mit Herrn Schandl von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Landesregierung erstellt. Wenn die Netto-Zuführungen der letzten Jahre in Höhe von € 800.000,-- hineingerechnet werden, ist der Gebührenhaushalt für den Ansatz „Wasser“ mit den jetzigen Gebühren nicht mehr gedeckt. Erst bei einer Erhöhung von ca. 15 %, das wäre pro m³ Wasser von derzeit € 1,30 auf € 1,45 und die Erhöhung des Bereitstellungsbetrages von derzeit 13,50 pro m³/h auf € 17,-- pro m³/h ist keine Unterdeckung der Haushaltsstelle gegeben. Vom Land NÖ wird gefordert, dass auch die Wasseranschlussgebühr erhöht werden soll, da der Baukostenindex seit der letzten Erhöhung im Jahr 2011 massiv gestiegen ist. Vom

Gemeindevorstand wird eine Erhöhung der Anschlussgebühr von € 5,-- auf € 5,50 vorgeschlagen.

Die neuen Tarife wären ab 1.1.2019 gültig.

Der Verordnungsentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. (Beilage A)

Antrag des Bürgermeisters: Genehmigung der Verordnung über die Änderung der Wassergabenordnung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 6: Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung der Müllgebühren erfolgte im Jahr 2004. In den letzten Jahren war der Ansatz „Müllbeseitigung“ nicht immer kostendeckend. Bei der soeben stattgefundenen Gebärungseinschau vom Land NÖ wurde die Gemeinde wieder darauf hingewiesen, die Abfallwirtschaftsgebühr und –abgabe zu erhöhen. Des weiteren wurden vom GAUM ab heuer die Abfuhr- und Entsorgungsgebühren um ca. 2,5 % erhöht. Der Finanzausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung bereits mit diesem Thema beschäftigt. Von den Mitgliedern des Finanzausschusses wird daher eine Erhöhung von 15 % der Müllgebühren vorgeschlagen. Auch für diese Gebührenerhöhung wurde vorab ein Abfallwirtschaft – Betriebsfinanzierungsplan erstellt. Es wurden sämtliche Ausgaben des Ansatzes „Müll“ aufgelistet. Nachdem nächstes Jahr das Abfallsammelzentrum (Bauhof) umgebaut wird und mit Umbaukosten von ca. € 200.000,-- gerechnet werden muss, ist auch diese Investition als Darlehenstilgung hineinzurechnen. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten wären die Kosten für den Rest- und Biomüll um ca. 15 % zu erhöhen und die Abfallwirtschaftsabgabe ist von derzeit 13,08 % auf 18 % anzuheben. Im Gemeinderat wird beschlossen, den Tarif für den einzelnen Müllsack auf netto € 3,63 anzuheben. Mit der Anhebung der Gebühren ergibt der Abfallwirtschaft-Betriebsfinanzierungsplan eine Überdeckung des Gebührenhaushaltes „Müll“.

Die neuen Tarife wären ab 1.1.2019 gültig.

Der Verordnungsentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (Beilage B)

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der Verordnung über die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 7: Festsetzung von Kindergartenbeiträge für die Frühbetreuung

Sachverhalt:

Es gibt Anfragen von Eltern, dass der Kindergarten bereits ab 6.45 Uhr öffnet. Wenn nun Eltern nur diesen Frühdienst von 6.45 Uhr bis 7.00 Uhr in Anspruch nehmen und keine Nachmittagsbetreuung, welchen Kostenbeitrag hat die Gemeinde zu verrechnen?

Folgende Betreuungsregelung in der Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr wurde Ende 2016 im Gemeinderat beschlossen.

bis 30 Std. pro Monat € 50,--;

bis 50 Std. pro Monat € 70,-- und

über 50 Std. pro Monat € 80,--.

Laut NÖ Kindergartengesetz 2016 hat die Gemeinde einen kostendeckenden Beitrag von mindestens € 50,-- monatlich einzuheben. Wenn Eltern nur den Frühdienst in Anspruch nehmen, kann laut Auskunft vom Land NÖ ein geringerer Kostenersatz eingehoben werden. Vom Gemeindevorstand wird ein Kostenersatz von € 20,-- für die Inanspruchnahme des Frühdienstes im Kindergarten (Mo.-Fr. 6.45 Uhr bis 7.00 Uhr) vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Festsetzung von einem Beitrag von € 20,-- monatlich bei Inanspruchnahme des Frühdienstes im Kindergarten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 8: Änderung der Bauabschnitte der Sanierung des Beleuchtungsprojektes samt Deckungsbeschluss

Sachverhalt:

Im heurigen Jahr wurde das veranschlagte Budget für die Straßenbeleuchtung überschritten. Ursprünglich wurde die Straßenbeleuchtungssanierung auf 5 Jahre ausgeschrieben. Im Bauausschuss am 17.04.2018 wurde beschlossen, dass auf Grund der hohen Baustellengemeinkosten (jährlich ca. 12.000,--) und der Preisgarantie für 2 Jahre die Umrüstung der Beleuchtung in zwei Jahren erfolgen soll, auch wenn dadurch das Budget für diesen Ansatz überschritten wird.

VA-Stelle: 5/6120-0500

VA-Betrag: € 105.000,--

bebucht: € 200.000,--

Die derzeitige Kostenüberschreitung beträgt ca. 95.000,-- beim Vorhaben „Straßenbau“ und wird bedeckt mit der Zuführung vom Ordentlichen Haushalt in gleicher Höhe. Dafür wird die Zuführung beim Vorhaben 3, Abwasserbeseitigung,

gekürzt. Bei diesem Vorhaben werden die Ausgaben geringer als veranschlagt ausfallen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die Änderung der Bauabschnitte bei der Sanierung des Beleuchtungsprojektes von 5 Jahre auf 2 Jahre. Außerdem wird beschlossen, dass die im heurigen Jahr entstandenen Mehrkosten von ca. 95.000,-- über Zuführungen vom OH Haushalt bedeckt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 9: Neuverpachtung von Gemeindeäcker in der KG Schletz und KG Michelstetten

Sachverhalt:

Von Herrn Johann Göstel aus Schletz wurde das Pachtverhältnis für das Grundstück mit der Parz. Nr. 2316 (1,2070 ha) in Michelstetten und für den $\frac{1}{2}$ Anteil des Stiftungsackers Parz. Nr. 2265 (1.0703 ha) in Schletz gelöst. Die Neuverpachtung für beide Grundstücke wurde ausgeschrieben. Für das Grundstück in Michelstetten hat sich Herr Gerald Heger beworben. Für das Grundstück in Schletz hat sich Herr Josef Grohmann, Herr Daniel Höss und Herr Thomas Kober beworben. Nachdem es für einen Pachtacker 3 Bewerber gibt, wird eine Losentscheidung durchgeführt. Jede Bewerbung wurde in ein Kuvert geben. Das Kuvert mit der Bewerbung von Herrn Daniel Höss wurde von GRin Aloisia Vanicek gezogen und geöffnet. Somit fiel die Losentscheidung auf Herrn Daniel Höss.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der Neuverpachtung des Gemeindeackers in Michelstetten an Herrn Gerald Heger und des Stiftungsackers in Schletz an Herrn Daniel Höss.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 10: Ansuchen um Kostenbeitrag für Einsatzbekleidung von der FF Olgersdorf

Sachverhalt:

Von der FF Olgersdorf wurde um Kostenbeitrag für Einsatzbekleidung im Wert von netto € 2.549,05 angesucht. Laut Grundsatzbeschluss wird bei Einsatzbekleidung 20 % der Kosten ersetzt. Das wären auf den Bruttobetrag gerechnet € 611,77.

Antrag des Gemeindevorstandes: Gewährung einer Subvention von € 611,77 für Einsatzbekleidung an die FF Olgersdorf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 11: Grundverkauf und Grundabtretung nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz in der KG Asparn

Sachverhalt:

Herr Brunnhuber Ernst ist Besitzer des Grundstücks mit der EZ 524, Obere Hauptstraße 26 welches auf Grund eines geplanten Wohnhausneubaus vermessen wurde.

Um die Grundgrenze zu begradigen, wird vom Liegenschaftseigentümer insgesamt 14 m² an die Gemeinde im Bereich der Rathausstraße abgetreten. Bei den Vermessungsarbeiten wurde festgestellt, dass die Einfahrt der Fam. Riepl teilweise auf Gemeindegrund liegt. Fam. Riepl möchte die 35 m² vom Gemeindegrund Grundstücksnr. 2741/15 kaufen. Bei einem m² Preis von € 23,-- wären das € 805,--.

Da es sich bei den Teilflächen um eine Abtrennung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz handelt, kann diese Beurkundung gleich mit beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der Zuschreibung von 14 m² für das Gemeindegrundstück Nr. 2741/15 zum Öffentlichen Gut und Verkauf vom selben Grundstück von 35 m² an die Fam. Riepl zu einem m² Preis von € 23,--.
Gleichzeitig erfolgt die Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz für beide Teilflächen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

(GGR Ing. Josef Hiess und GR Markus Fally haben wegen Befangenheit vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal verlassen)

TOP 12 Annahmeerklärung für den Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für das Projekt Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, hat das Ansuchen der Marktgemeinde Asparn an der Zaya um Förderung für die Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung Gemeinde genehmigt.

Die vorläufige maximale Gesamtförderung beträgt € 9.306,-- und wird in Form eines Investitionszuschusses gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der vorbehaltlosen Annahme des Förderungsvertrages vom 05.10.2018 betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung Gemeinde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 14: Zuwendung aus dem Seyfried Christoph Graf Breuner'schen Spitalstiftungsfonds Asparn an der Zaya

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt 14 wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

TOP 13: Anfragen

Beantwortung der Anfragen der letzten Sitzungen:

„Fahrverbot ausgenommen Anrainer“ beim Kellerweg bei der Rathaussiedlung: Nach Rücksprache mit Verkehrssachverständigen DI Fuchs werden Fahrverbote immer nur von der Bezirkshauptmannschaft verhängt. Es ist vorab aber ein Ermittlungsverfahren zu führen, welche und wie viele Fahrzeuge z. B. einen Vormittag dort unterwegs sind. Es ist eine Verkehrszählung notwendig. Die Gemeinderatsmitglieder kommen überein, dass vorab ein Hinweisschild „Rathausstraße“ mit Pfeil zur Siedlung bei der Einmündung in den Kellerweg aufgestellt wird.

Der Weg zu Hundeauslaufzone wurde gemäht und ist wieder begehbar. Vom MAMUZ wurde der Allee-Zugang bereits saniert.

Die Absenkung im Böschungsbereich Höhe Durchlass Bahnhofgelände am Radweg wurde abgesichert, es ist geplant, dass dieser Einlauf vom Zaya-Wasserverband befestigt wird.

Der Kanalschacht in der Johannesgasse wurde geräumt, der Mistkübel in Schletz entleert.

Die Grube mitten auf der Kreuzung in der Rathausstraße wurde geschlossen, hier gibt es ev. ein Kanalgebreen. Das muss auf jeden Fall weiter beobachtet werden.

Letzter Lichtpunkt beim Birkenweg wurde auch erneuert.

GRin Helga KARL:

- Werden die Bauhof- bzw. Grünschnittöffnungszeiten verändert? – Nein, derzeit sind keine Änderungen bei den Öffnungszeiten geplant.

OV und GR Leopold Gail:

- Die Fläche oberhalb des Kinderspielplatzes in Schletz soll gemulcht werden, damit im Winter bei Schnee dort gerodet werden kann.
- In einer der letzten Bauausschusssitzungen wurde beschlossen, dass die Randsteine in der Kellergasse in Schletz freigelegt werden sollen. Diese sind von der Böschung schon verwachsen. Als Budgetrahmen wurde für die Arbeiten € 2.000,-- festgelegt. Laut Baufirma wäre eine großflächigere Abtragung der dortigen Böschung sinnvoller aber auch teurer. – Im Bauausschuss wird dieses Projekt noch einmal behandelt werden.
- Die durch die Unwetter beschädigten Feldwege sollten in der nächsten Zeit saniert werden. Welche Schadenssumme wurde von Herr Uhl von der Agrarbezirksbehörde geschätzt? – Wir werden bei der dortigen Abteilung nachfragen.

GGR Robert Cerni und GRin Gudrun Eberlein: beide fragen nach wegen möglicher Standorte für Bücherboxen. Derzeit sind Tauschbücher im Vorraum des Gemeindezentrums untergebracht. Von den Betreibern wird ein anderer Standort gewünscht. Dieses Projekt kann über die Dorferneuerung gefördert werden. Ev. eine zweite Bücherbox vor der Schule platzieren. – Rücksprache mit Direktor und Schulausschuss.

GRin Aloisia Vanicek: Senioren wünschen eine Cafe-Ecke im Erdgeschoss des Gemeindezentrums. – Kontaktaufnahme mit dem Arbeitskreis der Gruppe „Soziales“ von der Dorferneuerung vorgeschlagen.

GR Markus Fally:

- Die Fahnen von MAMUZ auf der Ortsbeleuchtung entlang der Unteren Hauptstraße und Bahnstraße schauen nicht mehr schön aus. Mit den Betreibern des MAMUZ Kontakt aufnehmen und nur mehr Fahnen mit einer besseren Qualität zulassen, bzw. auch das Gestänge für die Fahnenmontage gehört erneuert.
- Werbe-Tafeln auf Laternenmasten entfernen

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

.....
Vorsitzender

.....
(ÖVP-Fraktion)

.....
(SPÖ-Fraktion)

.....
(FPÖ-Fraktion)

.....
(Schriftführerin)

Beilage A

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asparn an der Zaya hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Asparn an der Zaya beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Asparn an der Zaya werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.338.209,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 36.772 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 17,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	17,--	51,--
7	17,--	119,--
12	17,--	204,--
20	17,--	340,--

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,45 festgesetzt.

§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum

beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft, nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat der Marktgemeinde hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Asparn an der Zaya**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Asparn an der Zaya werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Asparn an der Zaya.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
- 1. Restmüll
 - 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 - 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
 - 4. Sperrmüll
- zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Kunststoff und Kleinmetalle (Dosen) sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke oder Grüne Tonne) mit einem Volumen von 60 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Kunststoff und Kleinmetalle werden teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung abgeholt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 6 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 32 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - d) 9 Einsammlungen von Kunststoffen u. Kleinmetalledurchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).-*

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 - 1. Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a) für einen Müllbehälter (Sack) von 60 Liter € 3,09
 - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 8,91
 - c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 17,83
 - d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 80,21
 - 2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,27
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,53

- (2) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 18 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft, nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am:
abgenommen am:

Der Bürgermeister